



## **Stellungnahme zum Entwurf für ein Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)**

Die im Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) enthaltenen Regelungen werden einen maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Eigentümerstruktur auf den deutschen Stromerzeugungsmärkten haben. Das Bundeskartellamt hat sich zu möglichen wettbewerblichen Auswirkungen der anstehenden Kapazitätsausschreibungen bereits in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2025 geäußert und darin insbesondere Optionen für ein bestmögliches wettbewerbliches Ausschreibungsdesign aufgezeigt. Der jetzt vorliegende Referentenentwurf lässt dort beschriebene wettbewerbliche Potenziale bei der Ausgestaltung jedoch ungenutzt. Das Bundeskartellamt hält insoweit an den in seiner Stellungnahme vom Dezember 2025 ausgeführten Vorschlägen fest.

Das Bundeskartellamt erkennt an, dass der vorliegende StromVKG-E aus wettbewerblicher Sicht einige Verbesserungen im Vergleich zu seinem Vorläufer, dem KWVG-E, enthält. Insbesondere sind die Teilnahmebedingungen an den Ausschreibungen weniger restriktiv ausgestaltet, wodurch sich ein größerer Bieterkreis ergibt. Gleichwohl ist festzuhalten, dass einige zentrale Aspekte der vom Bundeskartellamt bereits vorgebrachten Vorschläge für eine möglichst wettbewerbsfördernde Ausgestaltung der Ausschreibungen bei der Umsetzung des StromVKG-E nicht berücksichtigt wurden:

- **Zuschlagslimitierung**

Das Bundeskartellamt hatte sich dafür ausgesprochen, eine Obergrenze für die Zuschlagung je Bieter von höchstens zehn Prozent der insgesamt ausgeschriebenen Kapazität vorzusehen, um die Anbietervielfalt zu sichern und insbesondere einer Verstärkung der auf dem Stromer Absatzmarkt bereits bestehenden Marktmacht entgegenzuwirken. Der Referentenentwurf sieht jedoch keine Begrenzung der Zuschlagsmenge je Bieter vor.

Vielmehr bieten die im Referentenentwurf dargelegten Teilnahmebedingungen und Details der Ausgestaltung der Ausschreibungsmechanismen aus Sicht des Bundeskartellamtes weiterhin keine hinreichende Gewähr für ein wettbewerbliches Beschaffungsergebnis. Die im Referentenentwurf angedachten Regelungen verhindern nicht, dass sich bereits heute bestehende, wettbewerblich ungünstige Marktstrukturen verfestigen könnten. Im Ergebnis könnte daraus resultierenden Marktmachtstellungen mit dem Instrument der kartellrechtlichen ex-post-Missbrauchsaufsicht nur bedingt begegnet werden.

- **Regelungen zu Standorten – insbesondere Netzanschlusszusage**

Das Bundeskartellamt hatte sich dafür ausgesprochen, eine faktische Beschränkung auf Kohle- und Atomstandorte zu vermeiden. Zwar enthält der StromVKG-E insoweit einige Verbesserungen gegenüber dem KWStG-E. Dennoch ist es wegen des Erfordernisses einer bestehenden Anschlusszusage fraglich, ob das Petitum im Ergebnis erfüllt wird.

Der Referentenentwurf enthält in § 12 Abs. 3 StromVKG-E Vorgaben zur Zulässigkeit von Geboten und definiert zulässige Standorte. Positiv festzustellen ist, dass das StromVKG-E nunmehr auch Standorte zulässt, wenn die dort bereits befindliche Anlage in Volllast weiterbetrieben wird und beide Anlagen den erzeugten Strom vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können. Diese Regelung könnte beispielsweise Erweiterungen bestehender Gaskraftwerksstandorte umfassen. Eine Angabe dazu, wie lange die Bestandsanlage weiterbetrieben werden muss, ist dem Gesetzentwurf jedoch nicht zu entnehmen. Insoweit wären hier gesetzliche Klarstellungen wünschenswert. Es sollte auch klargestellt werden, dass mit dem Weiterbetrieb „in Volllast“ nicht eine - unerfüllbare - permanente Volllast-Einspeisung gemeint ist, sondern ein Weiterbetrieb unter Vorhaltung der vollen bisherigen Nettonennleistung.

Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf in § 40 Abs. 1 Nr. 7 StromVKG-E jedoch vor, dass bereits bei der Bewerbung auf Ausschreibungen ein bestehender oder zugesagter Netzanschluss nachgewiesen werden muss. Dies führt faktisch weiterhin zu

einer Bevorzugung bestehender Kraftwerksstandorte. Noch nicht beim Netzbetreiber beantragte und genehmigte neue Standorte haben in der vorgesehenen Bewerbungsfrist keine realistische Chance auf Netzanschlusszusage. Dies gilt insbesondere auch für Batteriespeicherprojekte, die grundsätzlich auch ohne eine bereits vorliegende Anschlusszusage bis 2031 realisierbar wären, da sie gegenüber Gaskraftwerken deutlich geringere Bauzeiten aufweisen.

Das Erfordernis einer bestehenden Netzanschlusszusage ist mit wettbewerblichen Risiken verbunden, da insbesondere Kohle- und ehemalige Atomkraftwerksstandorte im Eigentum einer begrenzten Anzahl von Stromerzeugungsunternehmen stehen. Hierzu zählen auch die derzeit in Deutschland führenden, nach Einschätzung des Bundeskartellamtes im Einzelfall sogar die Vermutungsschwelle einer marktbeherrschenden Stellung überschreitenden Stromerzeugungsunternehmen. Insoweit wird auf die regelmäßig veröffentlichten Marktmachtberichte des Bundeskartellamtes verwiesen. Die Beschränkung könnte daher im Ergebnis auch einen negativen Einfluss auf die Marktmachtverhältnisse im Erstabatzmarkt von Strom haben.

- **Technologieoffenheit**

Das Bundeskartellamt hatte sich dafür ausgesprochen, Kapazitätsprojekte nicht zwangsläufig auf den Energieträger Erdgas (und/oder Wasserstoff) zu beschränken. Zwar geht der Referentenentwurf grundsätzlich von einer Technologieoffenheit aus. Aufgrund der gleichzeitig enthaltenen detaillierten Regelungen zu den erforderlichen Anforderungen an die einzusetzenden Technologien könnte die Teilnahme einzelner Technologien (bspw. Batteriespeichersysteme) jedoch tatsächlich erschwert werden. Hierzu zählt insbesondere die in § 12 Abs. 5 StromVKG-E vorgesehene Anforderung, dass Anlagen technisch in der Lage sein müssen, bereits nach einer Stunde wieder für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom einzuspeisen. Das zusätzlich aufgenommene Ein-Stunden-Kriterium dürfte Batteriespeicherprojekte faktisch von der Ausschreibung ausschließen.